

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HGD Holz-Glas-Design GmbH, Deutschkatharinenberg 23, D-09548 Deutschneudorf

I. Geltungsbereich

1. Nactstehende Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen/Unternehmern, d.h. gegenüber solchen natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend Vertragspartner), nicht dagegen gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
2. Im Angebot unserer Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir.

II. Schriftform

1. Weitere Vereinbarungen nach Vertragsschluss (Ergänzungen/Änderungen) bedürfen der Schriftform.
2. Ein Abbedingen der Schriftform ist ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

III. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und lediglich Aufforderungen an den Vertragspartner, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzugeben. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners werden erst mit Annahme durch uns verbindlich. Sie bedürfen der Schriftform. Auch unser Lieferschein gilt als Auftragsbestätigung.

IV. Preise

1. Unsere Listenpreise verstehen sich ab Werk (EXW, Incoterms 2010) zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
2. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
3. Ändern sich nach Vertragsschluss die Marktpreise für die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Rohstoffe nicht lediglich unerheblich, sind wir zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Die Preiserhöhung haben wir nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rohstoffpreise auszuüben. Die Preiserhöhung haben wir dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen.
4. Verpackungskosten sind in den Preisen inbegriffen. Gewünschte Einzelverpackungen werden zusätzlich berechnet.

V. Lieferbedingungen/Gefährübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. ab Lager für Rechnung des Vertragspartners unfrei (Incoterms 2010, EXW).
2. Lieferfristen sind nur verbindlich wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf unser Werk verlassen hat oder - wenn Selbstabholung vereinbart ist - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind erlaubt.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Vertragspartner für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig
3. Ereignisse höherer Gewalt, die erheblichen Einfluss auf unsere Leistungspflicht haben, verlängern die Lieferzeit angemessen. Sie berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern sie unsere Möglichkeit zur vertragsgerechten Leistungserbringung vereiteln. In diesem Fall wird der Vertragspartner von seiner Leistung frei. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die vertragsgerechte Lieferung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während des Verzugs eintreten. Wird die Durchführung des Vertrages für den Vertragspartner aufgrund vorgenannter Umstände unzumutbar, so kann er vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird er von seiner Leistungspflicht frei.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.
5. Kosten des Transportes oder des Versandes tragen wir nicht. Für Versicherungen sorgen wir nur auf schriftliche Weisung und Kosten des Vertragspartners.
6. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern oder zu versenden, damit gilt die Ware als abgenommen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind nach 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Abzug fällig.
2. Die Zahlung hat innerhalb dieser Frist so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
3. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und ebenso wie Schecks nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Zinsen und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
4. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Vertragspartner weder zur Zurückbehaltung, noch zur Aufrechnung.
5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
6. Soweit uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Vertragspartner ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, insbesondere bei Verzug des Vertragspartners mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen.
7. Außerdem sind wir bei Verzugsbeginn berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlungen auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
8. Bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen darf der Vertragspartner 2% Skonto auf den Nettowarenwert ziehen. Bei Barzahlung und Vorauskasse gewähren wir 3% Skonto auf den Nettowarenwert. Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern keine Zahlungsrückstände bestehen. Neukunden haben bei der Erstbestellung Barzahlung oder Vorauskasse zu leisten. Kunden außerhalb Deutschlands zahlen per Vorauskasse. Eine Zahlung hat in Euro zu erfolgen.

VII. Vertragsgegenstand/Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Vertragspartner. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
2. Inhalt der vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für die Verletzung einer solchen Garantie haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt.
3. Der Vertragspartner hat nach Erhalt von Ware dieser unverzüglich im branchenüblichen Umfang Stichproben zu entnehmen und diese zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls ist auch für diese Mängel die Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Der Vertragspartner hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

5. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Ware zu.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Unsere Haftung ist - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IX. Selbstlieferungsvorbehalt/Rücktrittsrecht

1. Sofern wir eine Lieferung oder Leistung nicht erbringen können, weil wir selber von unseren Lieferanten ohne unser Verschulden und trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wurden, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall werden wir den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich zurück-erstatten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich noch künftig entstehen-der Forderungen. Künftig entstehende Forderungen erweitern einen Eigentumsvorbehalt allerdings nur dann, sofern diese entstehen, während der Eigentumsvorbehalt noch besteht. So-bald der Vertragspartner alle Forderungen ausgeglichen hat, geht sämtliche Vorbehaltsware in sein vollständiges Eigentum über.
2. Be- oder verarbeitet der Vertragspartner die Vorbehaltsware, gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. An der verarbeiteten Ware entsteht ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. VII Nr. 1. Der Vertragspartner erwirbt auch an der neuen Sache ein Anwartschaftsrecht; zur Übertragung dessen einigen sich die Parteien bereits jetzt über die aufschiebende bedingte Übereignung der neuen Sache.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Dem Vertragspartner steht auch an diesen Sachen weiter-hin ein Anwartschaftsrecht zu; Ziff. VII. Nr. 2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Der Vertragspartner tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab. Sie dienen in gleichem Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. VII. Nr. 3 haben, beurteilt sich der Umfang der abgetretenen Forderungen nach dem Verhältnis unserer Miteigentumsanteile.
6. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Vertragspartners können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir dies nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

XI. Urheberrechte

1. Soweit unsere Produkte mit einem Warenzeichen/Marke versehen sind, ist eine etwaige Nutzung dieser Warenzeichen/Marke durch unsere Vertragspartner oder deren Vertragspartner nur mit unserer Zustimmung gestattet.
2. An Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir die Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nur mit unserem Einverständnis zugänglich gemacht werden.
3. Soweit wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen zu fertigen und zu liefern haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Urheber-, Marken- oder ähnliche Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf solche Rechte die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir berechtigt, jegliche Produktionstätigkeit zur Vertragserfüllung einzustellen, auf die sich die Untersagung erstreckt. In diesem Fall haben wir die Situation unverzüglich mit unserem Vertragspartner gemeinsam zu erörtern und das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Vertragspartner verpflichtet sich bereits jetzt, uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die oben genannten Rechteverletzungen entstehen, freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Forderungen ist unser Werk in der Grünthaler Str. 87, 09526 Olbernhau.
2. Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist Chemnitz.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.